

RS UVS Kärnten 1995/11/08 KUVS-1180/1/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.11.1995

Rechtssatz

Um den Eintritt der Verfolgungsverjährung zu verhindern, muß dem Beschuldigten die Tat ausreichend konkretisiert vorgehalten werden. Beim Vorwurf nach § 25 Abs 3 StVO muß daher dem Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist unter anderem das ..."Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in einer Kurzparkzone" ... vorgehalten werden. Der Hinweis im erstinstanzlichen Straferkenntnis ..."zum Halten oder Parken aufgestellt" ... zu haben, erfüllt diese gesetzliche Konkretisierungspflicht nicht (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at